

Friederich, Von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ... Wie Wir, nach der von Unsrer Polickey-Commißion jüngsthin in den Intelligentz-Blättern bekannt gemachten Verfügung, zu Erleichterung der Bebauung wüster Plätze in Unseren Städten den neu-Anbauenden die Bauhülf-Gelder zum dritten Theil, oder auch wol zur Hälfte vorschießen ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1765?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn87319019X>

Druck Freier  Zugang



1765. 22. April.

Friedrich,

Von Gottes Gnaden
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, ic. ic.

Wie Wir, nach der von Unserer Pollicen-Com-
mission jüngsthin in den Intelligenz-Blät-
tern bekannt gemachten Verfügung, zu Erleich-
terung der Bebauung wüster Plätze in Un-
seren Städten den neu-Anbauenden die Bauhülfs-Gel-
der zum dritten Theil, oder auch wol zur Hälfte vor-
schießen, und den Rest so fort nach vollendetem Bau in
einer Summa auszahlen zu lassen, gnädigst entschlossen
sind; So finden Wir auch nöthig, die Hindernisse zu heben,
welche solcher Bebauung wüster Haus-Plätze insgemein
von denjenigen gemachet werden, die selbige bisher zu
Gärten, Ställen, und Scheunen, mißbräuchlich inne gehabt
haben. Es ist demnach Unser gnädigst-ernstlicher Wille
und Befehl; daß in gesammten Unsern Städten ein
jeder Eigenthümer eines an der Strasse belegenen mit

Mk-4060. (42) ¹⁶/₂.

22. April. 1765.

1765 April 22

W 19 10 9 1 1 8

einem Wohn: Hause nicht bebaueten Haus: Plazes, es mag solcher Platz wüste liegen, oder zum Garten gebraucht werden, oder auch mit Ställen, Scheunen, und andern Wirthschafts: Zimmern bebauet seyn, denselben binnen Jahrs: Frist von jüngst abgewichenen Ostern an, mit einem Wohn: Hause bebauen, oder nach Ablauf dieser Frist, solchen Platz demjenigen, welcher sich zu Bebauung desselben anbietet, ohne alle Widerrede frey und unentgeltlich überlassen und abtreten solle. Damit nun diese Unsrer Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, haben Wir dieselbe durch den Druck bekannt zu machen und in gesamtens Unsrern Städten zu publiciren, auch den Intelligenz: Blättern einzurücken, befohlen. Urkundlich unter Unsrer Hand: Zeichen und Herzoglichem Inseigel. Gegeben auf Unsrer Bestung Schwerin den 22ten April 1765.

Friederich, H. J. M.



